

AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr 10. **Końsk am 1. April 1916.**

1.

Spende für Arme.

Herr Mendel Feldmann, Eigentümer der Eisenwerke in Skarzysko und Sielpia hat zu Händen des k. u. k. Kreiskommandanten den Betrag von 1000 Kronen für Armenzwecke erlegt.

Von obigem Betrage erhielten zu gleichen Teilen die Volksküche für die arme christliche Bevölkerung und die jüdische Volksküche in Końsk.

Für diese Spende wird hiemit dem Herrn Feldmann öffentlich der Dank ausgesprochen.

M. G. G. Nr: 17706

Exh. Nr: 4734.

2.

Kriegsausstellung WIEN 1916.

Bei der Anfang Mai l. J. in WIEN zur Eröffnung gelangenden Kriegsausstellung wird das Militärgeneralgouvernement in einem eigenen Pavillon vertreten sein. Die Ausstellnng ist offen für alle Objekte, die vor Allem mit dem gegenwärtigen Kriege und mit der Verwaltung in irgend einem Zusammenhange stehen, aber auch für alle sonstigen, die für den Beschauer zum Kennenlernen von Land und Leuten interessant sein können.

Ich lade die Geistlichkeit, Grossgrundbesitzer, Lehrpersonen und die gesamte Bevölkerung hiemit zur Beteiligung an der Ausstellung ein.

Die Anmeldung von Ausstellungsobjekten muss sogleich nach dieser Aufforderung beim Kreiskommando erfolgen und enthalten: Name und Adresse des Ausstellers, Bezeichnung des Ausstellungsobjektes und des erforderlichen Raumes. Die Entscheidung über die Zulassung, Heranziehung etc. des angemeldeten Objektes geschieht dann zu einem späteren Zeitpunkte.

Das Kreiskommando wird auch gerne Anregungen, Anträge zur Sache entgegennehmen.

ad M. G. G. Nr: 10635/16.

E. Nr: 282/Adj.

3.

Kundmachung.

Herausgabe von Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats-und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Zeit der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist beim k. u. k. Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

4.

M. G. G. A. N. 11950.
Exh. Nr: 4394.

Obligatorische Feuerversicherung.

Es wird daraaf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenten der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet. Ausserdem wird in jeden Kreise eine Kreisverwaltungsstelle errichtet.

Die von letzten vorgeschriebenen Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter (Magistrate) einzuziehen und an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen:

Alle Gemeindeämter (Magistrate) und k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden werden angewiesen, die Tätigkeit der Gesellschaft zu fördern und ihren Organen, die das Recht haben, die von der Hauptverwaltung festgesetzten Abzeichen zu tragen, in jeder Weise behilflich zu sein.

5.

K. u. k. Kreiskommando in Końsk. Exh. Nr: 4796.
ad k. u. k. Mil. Gen. Gouv. J. Nr: 4571 ex 1916.

Kundmachung

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhauten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) KALBFELLE - einschliesslich F r e s s e r und P i t t l i n g e deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht" mehr beträgt als
a) mit Kurzfuss und Kopf.............................. 4 kgr.
b) mit Kurzfuss ohne Kopf.............................. 3 1/2 „

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) RINDSHÄUTE einschliesslich S t i e r h ä u t e.
3) ROSSHÄUTE.

II.

Zur Fertigstellung solchen minertlisch gegerbten Leders, aus den in I, genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in g a n z e n oder h a l b e n Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. I, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von S o h l e n l e d e r aus R i n d s h ä u t e n (auch Stierhäuten), von deren Blösen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-Ross-und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Końsk, am 1. April 1916.

6.

M. G. G. D. Nr. 5047/16.
K. K. Nr. 2306.

Kundmachung

betreffend die Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehres aus verseuchteten Orten des österr.-ung. Okkupationsgebietes.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind wird, auf Befehl des A. O. K. Folgendes angeordnet:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, allgemein untersagt, aus den Städten muss derselbe möglichst eingeschränkt werden.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben daher inden Reisedokumenten (Reispass u. s. w.) den amtsärztlchen (Kreisarzt, Distriktarzt Stadtarzt, Gemeindarzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat, Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchtes Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlosen.

Die oberwähnte Verordung bezieht sich auch auf die Besitzer von Identitätskarten.

Die Gemeindevorsteher, Gendarmeriepostenkommanden, haben sofort zu verlautbaren, dass die Ausstellung der Identitätskarteu für jene Zivilpersonen, welche aus verseuchten Orten, d. i. wo ein Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten, bis auf 3 Wochen eingestellt ist.

Personen, welche Indentitätskarten bereits erhalten haben, ist es verboten, den verseuchten Ort zu verlassen.

Im Falle einer unabweislichen und dringenzen Reise sind solche-Personen verpflichtet, den oberwähnten ärztlichen Vermerk sich einzuholen.

Eine Identitätskarte ohne diese Vormerkung ist als Ausweisdokument ungiltig und derjenige, der sich während seiner Reise mit einer solchen Identitätskarte legitimieren würde, wird sofort angehalten, von der weiteren Reise ausgeschlossen und zur strengen Verantwortung gezogen.

Die Behörden und Organe, welche mit der Ausstellung der Identitätskarten betraut worden sind, werden angewiesen, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung strenge zu halten.

7.

Ex. Nr. 3891.

Kundmachung

betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.

1) Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die den Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt.

2) Alle anderen Personen, welche die ärztlich-Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verant wortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3) In den Wirkungkreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie.)

b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgendwelche operative Eingriffe.

c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe,

d) Aplizieren der Vesikantien.

e) Schutzpockenimpfung.

f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jede Reizmittel,

g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verbrennungen, Verletzungen).

h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abscesse.

i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht kompliezierten Knochenbrüchen.

k) Extraktion der Zähne, soferne ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint.

l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendnng innerer Mittel.

m) Anlegen der chirurgischen Verbände.

n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen.

o) Kateterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengeruug oder einem Krampf der Harnröhre handelt.

p) Einführen und Rsposition der Darmbrüche mit der Hand.

4) Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist, nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat ausgestellte, mit Namen, Vornamen, Alter. Wohnort und Krankheit des betreffenden Patienten versehene, ärztliche Verordung vornehmen.

5) Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar diplomartig klingender Zeugnisse nicht berechtigt, dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6) In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den von a) bis p) des Artikels 3) angeführten Fällen selbständig und auf eigene Verantwortung handeln, jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.

7) Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldschere ist strengstens verboten.

Ebenso ist es den Apothekern untersagt, nach solchen Rezepten zubereitete Arzeneien dem Publikum auszufolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Massregel wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtslos und strenge bestraft.

8) In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen, mit dem Tode drohenden Unglücksfällen, z. B, beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd - und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u s. w. seine Hilfe erteilen.

9) Wenn ein Feldscher den Verdacht irgend einer Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorstand oder dem Soltys die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen; solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10) Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese, auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten Vorschriften, sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Kreise Końsk ansässigen Arzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando in Końsk mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche praktizierenden Feldschere unter Angabe des Namens Vornamens, Geburtsjahres, der Religion, des Standes und moralischen Benehmens zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorstände zu berichten, ob und welche nicht qualifitzierten Personen (Bader, Friseure) erwerbmässig die Feldscherpraxis unberechtigt ausüben.

8.

Exh. Nr: 4721/16.

Kundmachung.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass die Bevölkerung des Kreises durch unberufene, in der Heilkunde nicht erfahrene Leute (Kurpfuscher, Quacksalber nichtgeprüfte Hebammen etc. (ausgebeutet wird, welche durch Verabreichung verschiedener betrügerischer und verdächtiger Heilmittel nur auf ihren Verdienst bedacht sind, ohne hiefür dem Kranken irgend welche Hilfe zuteil werden zu lassen, ja im Gegenteil nur der Gesundheit schaden und in manchen Fällen sogar den Tod verursachen.

Vor solchen Leuten wird die Bevölkerung gewarnt und zugleich werden alle Gemeindeämter und Pfarrämter aufgefordert, die Bevölkerung entsprechend zu belehren und jeden Fall von Kurpfuscherei dem k. u. k. Kreiskommando oder dem nächsten k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zur Anzeige zu bringen.

9.

M. G. G. E. Nr: 5500.

Exh. Nr: 4090.

Ansteckende Tierkrankheiten.

Zur Verhütung dass ansteckende Tierkrenkheiten, insbesonders Rotz und Räude verheimlicht und weiterverbreitet werden, wird im Sinne des russischen Sanitatsgesetzes Band XIII. Art. 1124 ex 1915 für Zivilpferde: angeordnet:

1. das Aufreten ansteckender Tierkrankheiten ist sofort dem Kreiskommando zu melden.
2. Für jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss folgender Passierschein in der Landessprache ausgestellt werden: „Ich bestätige, dass das Gehaft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist". Diese Passierschein sind vom Gemeindevorsteher unentgeltlich auszufoglen, zu unterschreiben und mit dem Gemeindeamtssiegel zu versehen.

Für die Richtigkeit der Eintragung sind die Aussteller verantwortlich, weshalb vor jeder Passierscheinausfolgung das Pferd vom Viehbeschauer untersucht werden muss.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld oder Arreststrafen nach der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr: 30. bestraft.

Die Uiberwachung der Durchführung dieser Anordnungen obliegt der Gendarmerie.

Die gedruckten Passierscheine sind in Druckerei in Końsk zu bekommen.

10.

Exh, Nr: 119/S. I,

Volksschulwesen.

I.

Das gegenwärtige Schuljahr dauert bis 30. Juni. Das neue Schuljahr 1916/17. beginnt am 1. September l. J.; für dieses letztere werden zu einem späteren Zeitpunkte Weisungen ergehen.

Die gegenwärtig in die Volksschulen aufgenommenen und dort verzeichneten Kinder beiderlei Geschlechtes sind zum regelmässigen Schulbesuche verpflichtet. Hiefür sind die Eltern bezw. deren Stellvertreter verantwortlich.

Kinder, in deren Wohnung eine Infektionskrankheit herrscht, dürfen solange die Schule nicht besuchen. Krankheit der Kinder, der Eltern, Todesfälle im Elternhause und Ungangbarkeit des Schulweges sind stets Entschuldigungsgründe für das Nichterscheinen der Kinder in der Schule.

Das Nichterscheinen eines Kindes in der Schule muss durch die Eltern bezw. deren Stellvertreter beim Lehrer (bei der Lehrerin) ohne weitere Aufforderung und innerhalb 24 Stunden entschuldigt werden. In jedem Falle hat der Lehrer (Lehrerin) die Richtigkeit der Angaben von Eltern durch den Gemeinde oder Ortsvorsteher prüfen und bestätigen zu lassen.

Für die Einhaltung dieser vorstehenden Gebote haften gegenüber dem Kreiskommando die Lehrpersonen. Sie sind von den Gemeinde-und Ortsvorstehern, sowie den Ortsschulräten in der Handhabung ihrer Obliegenheit zu unterstützen.

Eltern oder deren verantwortliche Stellvertreter, die ihre Kinder unbegründet nicht in die Schule schicken, werden mit Geldstrafen von 1. bis 50. Kronen bezw. Arrest bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfällen höher, gestraft. Die Strafe verhängt das Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher haben dafür zu sorgen, dass diese vorstehenden Anordnungen den Eltern gegenwärtig schulpflichtiger Kinder raschestens zur Kenntniss gelangen.

II.

Ausweise über Kinder.

Die Gemeindeämter haben bis 15. Mai l. J. je einen Ausweis nachstehenden Musters über am Leben befindliche Knaben und Mädchen, die im Gemeindebereiche wohnhaft sind, der Geburtsjahrgänge 1903, 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908 vorzulegen, die Eintragungen jahrgangsweise.

A u s w e i s
über Knaben gemäss Amtsblatt Nr: 1061916. Exh. Or: 119/S. I.

Post Nr.	Des Kindes			Vor und Zuname		Wohnort (Adresse)	Anmerkung
	Geburts- Jahr	Geburts- Tag	Konfesion	des Kindes	des Vaters (Vormundes)		

11.

Exh. Nr: 102/S. I.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr: 2889 mehrere im Verlage des Vereines:

Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen wurde aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau Kanoniczagasse 17 oder Towarzystwo pedagogiczne Lemberg Zimorowiczagasse Nr. 17.

12.

M. G. G. E. Nr. 5180/16.
E. Nr. 3828/16.

Einführung eines neuen Eisenbahntarifes.

Mit 1. Feber 1916 trat auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wurde der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6 September 1915 ünd Nachtrag II vom 5 Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „R e k o r d" Lublin, Kapucyńska 2, und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1. 20 per Stück käuflich.

13.

Avise der k. u. k. Warenverkehrszentrale.

Export aus den k. u. k. okkupierten Gebieten in Polen.

Die Ausfuhrgruppe der k. u. k. Warenverkehrszentrale macht alle Gesuchsteller im Interesse einer raschen Erledigung nochmals auf folgende Umstände aufmerksam:

Sämtliche Gesuche um Ausfuhrbewilligung aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen in die Monarchie, werden ausschliesslich von der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau als der allein zur Erteilung der Ausfuhrzertifikate kompetenten Stelle, erledigt.

Eine Einsendung dieser Gesuche an eine andere Stelle hat nur eine Verzögerung der Erledigung zur Folge.

Zur raschesten Erledigung eines Gesuches sind folgende Daten nötig:

1) Auskunftsbogen der ansuchenden Firma. (Diese Auskunftsbögen sind bei allen Handelskammern erhältlich. Der Auskunftsbogen ist von der Partei in allen Rubriken auszufüllen, und muss von der zuständigen Handelskammer bestätigt sein).

2) Empfägner in der Monarchie.

3) Waren nach Gattung und Menge in Meterzentnern.

4) Der Kreis im Okkupationsgebiete, aus welchem die Ware ausgeführt werden soll.

5) Grenzzollamt, welches die Ware zu passieren hat.

6) Wenn möglich, die Verladestation im Okkupationsgebiete.

14.

M. G. G. Präs. Nr: 2956.

Exh.Nr: 4123.

Strafverfügung.

Am 7. Jänner 1916. haben sich die Einwohner des Dorfes Klonow und der Kolonie Klonow, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten, etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesen Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonow beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonow eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Grundten des Armenfondes verwendet werden wird auferlegt.

Die Redelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k, u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

15.

P. $\frac{10}{4}$|16

Kuratellbestellung.

Zum Schutze der Rechte des unbekannten Ortes aufhaltenden Franciska Sokolnicka, Maienhofeigenthümerin aus Bąków Gemeinde Szydłowiec-wird zum Kurator H. Roman Sokolnicki daselbst bestellt.

Diesem Kurator wird die Verwaltung über das Vermögen der Abwesenden-mit der Pflicht der Rechnungslage am Ende eines jeden Kalenderjahres-anvertraut.

Der Kurator wird die Abwesende solange vertreten, bis dieselbe sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anmelden wird.

Zivilabteilung des k. u. k. Mil. Gerichtes
Końsk, am 22. Februar 1916,

Oberst

Franz Engel m. p.

K. u. k. Kreiskommandant.